§ 0795 ZPO

Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 ZPO erwähnten Schuldtiteln sind die Vorschriften der §§ 724 ZPO bis 793 ZPO entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den §§ 795a ZPO bis 800 ZPO, 1079 ZPO bis 1086 ZPO, 1093 ZPO bis 1096 ZPO und 1107 ZPO bis 1117 ZPO abweichende Vorschriften enthalten sind. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO erwähnten Schuldtiteln ist § 720a ZPO entsprechend anzuwenden, wenn die Schuldtitel auf Urteilen beruhen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind. Die Vorschriften der in § 794 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 ZPO genannten Verordnungen bleiben unberührt.